|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0231 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 03.02.1944 |
| P. | 101 |

[*p. 101*] A. Mit Entscheid vom 27. Oktober 1943 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Giacomo Tettamanti, geboren 1884, verwitwet, pensionierter SBB.-Beamter, von Berzona, Kanton Tessin, wohnhaft in Männedorf, Kanton Zürich, per Adresse E. Singer, Klosbachstraße 45, Zürich 7, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Giacomo Tettamanti am 5. November 1943 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem An trag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 10. November 1943 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent lebt von seinen Einkünften als pensionierter SBB.-Beamter. Zurzeit ist er in Männedorf domiziliert. Er wünscht jedoch, sich in Zürich in einer Dreizimmerwohnung niederzulassen. Seinen Rekurs gegen den ablehnenden Entscheid der Stadt Zürich begründet er im wesentlichen damit, er beabsichtige, sich zu verheiraten. Seine zukünftige Frau sei seit vielen Jahren in Zürich als Damenschneiderin tätig und habe ihre Kundschaft ausschließlich in dieser Stadt. Seine geringe Pension von ca. Fr. 300 monatlich reiche nicht aus, um eine Familie durchzuhalten, weshalb der Frauenverdienst auch nach der Verheiratung existenzwichtig sei. Seine frühere Niederlassung von 1932 - 1940 in Zürich, sowie der Umstand, daß seine beiden verheirateten Söhne in der Stadt lebten, verbinde ihn mit der genannten Stadt. Wenn er 1940 nach Männedorf gezogen sei, so nur deshalb, weil seine zweite Frau dort niedergelassen gewesen sei.

Der Rekurrent selbst ist, als Pensionsbezüger, nicht auf einen Wohnsitz in der Stadt Zürich angewiesen. Seinen Hinweis auf die Existenzwichtigkeit eines mit Zürich verbundenen Frauenverdienstes für die Zeit nach der Heirat hat er aber nicht belegt. Auf die Einreichung einer Kundenliste der Braut des Rekurrenten ist ausdrücklich verzichtet worden. In ihrer persönlichen Einvernahme hat die letztere auch mit allem Nachdruck erklärt, daß sie sich nach ihrer Heirat ihrem Heime zu widmen gedenke und nur einige wenige, ihr besonders verbundene Kundinnen bedienen werde. Derartige Äußerungen lassen eindeutig erkennen, daß sich die Braut des Rekurrenten aus der Berufsausübung als Schneiderin keine namhaften Einkünfte zu verschaffen gedenkt. Dieser Tätigkeit kann daher auch keine erhebliche Bedeutung für den Unterhalt der Familie beigemessen werden. Ganz abgesehen davon könnte die Braut des Rekurrenten die gelegentlichen Arbeiten, die sie zu Hause auszuführen gedenkt, auch bei auswärtigem Wohnsitz erledigen. Sind aber die beruflichen Verhältnisse weder des Rekurrenten noch seiner zukünftigen Frau so gestaltet, daß sie die Beanspruchung einer Wohnung in Zürich rechtfertigen würden, so können auch die weiter vorgebrachten persönlichen Gründe nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Insbesondere legitimiert die Anwesenheit verheirateter Söhne in Zürich den Rekurrenten nicht, eine Wohnung der am meisten gefragten Kategorie zu belegen. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Giacomo Tettamanti gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 27. Oktober 1943 betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Giacomo Tettamanti, bei Familie

E. Singer, Klosbachstraße 45, Zürich 7. unter Rücksendung des angefochtenen Entscheides; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der eingereichten Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]